

Kleine Anfrage

Abg. Frau Schuran (Grüne)

Hannover, den 31. 7. 1985

Betr.: Automatisierte Speicherung und Auswertung von Telefondaten

Um die Wirtschaftlichkeit von dienstlichen Telefongesprächen und den Gebrauch des Telefons zu privaten Zwecken zu kontrollieren, werden im öffentlichen Dienst in Niedersachsen in zunehmendem Maße Telefoncomputer eingesetzt, die für jede Nebenstellenummer die Zielnummern (d. h. die jeweiligen Gesprächsteilnehmer/innen), die Gebühreneinheiten und den Zeitpunkt des Gesprächs erfassen, speichern und im Falle von privaten Gesprächen im Rahmen von Abrechnungen ausdrucken. Darüber hinaus wird stichprobenweise bei den Zielnummern angerufen zum Zwecke der Kontrolle.

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte kritisiert bereits zum dritten Mal die Praxis der Telefondatenerfassung bei privaten Gesprächen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat auch Bedenken gegen die umfassende Verarbeitung von Daten aus Dienstgesprächen, weil damit eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts gegeben sein könnte.

Das Hamburger Arbeitsgericht entschied im Januar 1985, daß Arbeitgeber keine Zielnummern aus Wirtschaftlichkeitsgründen registrieren dürfen und daß beim Betriebsrat noch nicht einmal die Anzahl der Gebühreneinheiten erfaßt werden dürfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage findet die Telefondatenverarbeitung statt?
2. Hält die Landesregierung durch diese Praxis die Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses noch gewährleistet?
3. Inwieweit beabsichtigt sie, den Bedenken der Datenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen?
4. Welche anderen Möglichkeiten als die Speicherung von Zielnummern (z. B. Gebührenzähler) gibt es, und warum werden sie nicht genutzt?
5. Wodurch ist ausgeschlossen, daß weitere Personen und Stellen Listen mit Zielnummern erhalten?
6. Werden in jedem Fall die Inhaber/innen der gespeicherten Zielnummern informiert, was gemäß Datenschutzgesetz erforderlich ist? Wenn nein, warum nicht?

7. Wie wird die Telefonkontrolle bei besonders schützenswerten Stellen im öffentlichen Dienst,
- a) Personalräte
 - b) Jugend-, Sozial-, Gesundheitsämter u. ä.
 - c) Datenschutzbeauftragter,
- praktiziert?
8. Gibt es bei niedersächsischen Behörden Nebenstellenapparate, mit denen das Aufschalten auf Gesprächsverbindungen anderer Nebenstellen und das Mithören möglich ist?
- Wenn ja, in welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

Schuran